

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 12. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 20. März 1902.

No. 10.

Inhalt: Wirtschaftsplan des Kommunalverbandes Pangani. — Verordnung betr. die Besteuerung der Palmweinbereitung. — Verfügung betr. die Gebühren der Rechtsanwälte. — Nachtrag zur Lotsenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm. — Personalmeldungen. —

Wirtschaftsplan des Kommunalverbandes Pangani für das Rechnungsjahr 1902.

Titel	Einnahmen	Rechnungsjahr 1902		Titel	Ausgaben	Rechnungsjahr 1902	
		Rp.	P.			Rp.	P.
I	Antheil an der Häuser- u. Hüttensteuer	27000	—	I	Gehälter für europ. Angestellte:	3300	—
II	Antheil an der Gewerbesteuer	2500	—	II	Gehälter und Löhne für farb. Angestellte (ausschliesslich Gehälter der Steuererheber)	700	—
III	Antheil an der Erbschaftssteuer (Nachlassregulierung)	200	—	III	Einmalige u. fortdauernde Vergütungen	300	—
IV	Antheil an der Handelsregistergebühr	200	—	IV	Büroausgaben, Inventarien u. Materialien	500	—
V	Antheil an der Jagdscheingebühr und Schussgeldern	50	—	V	Reisekosten, und Tagegelder	800	—
VI	Ngomasteuern	200	—	VI	Sächliche Kosten der Steuererhebung, Besoldung der farbigen Steuererheber u. Belohnungen für Steuerablieferungen.	4000	—
VII	Tombsteuern	1500	—	VII	Neubauten: Schulhaus in Pangani	3000	—
VIII	Gebühren für Verlosungen	50	—	VIII	Ersatz- u. Ergänzungsbauten, Unterhaltung der Gebäude:	100	—
IX	Markthallenabgaben:	5500	—	IX	Strassen-, Wege- u. Brückenbauten pp.		
X	Zuschüsse des Gouvernements (Verpflegung der Kettengefangenen)	2400	—	1.	Ausbau der Karawanenstrassen	13000	Rp.
XI	Verschiedenes	1000	—	2.	Ausbau der städtischen Strassen	1000	„
				3.	Zur Beseitigung von sumppfifigen Stellen in der Stadt	3000	„
				X	Strassenbeleuchtung	500	—
				XI	Pflanzungsversuche	500	—
				XII	Schulen	1000	—
				XIII	Armen- und Krankenpflege	500	—
				XIV	Verpflegung der Gefangenen.	2400	—
				XV	Verschiedenes		
				1.	zu vermischten Ausgaben	1000	R.
				2.	dem Reservfonds zuzuführen	5000	„
						6000	—
	Summe	40600	—		Summe	40600	—
	Summe der Einnahmen	Rp. 40600.—					
	Summe der Ausgaben	Rp. 40600.—					

Verordnung.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. G. B. 1900. S. 812.) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers betr. die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch Ostafrika vom 1. Januar 1891, wird hierdurch für den Geltungsbereich der Verordnung über die Besteuerung der Palmweinbereitung für die Küstenbezirke vom 6.

Juni 1900, verordnet was folgt:

Einziges Paragraph.

Der § 4. der vorgedachten Verordnung erhält folgende Zusätze:

Die Abgabe kann von dem Bezirks-Amtmann nach Anhörung des Bezirksraths und unter Zustimmung des Gouverneurs bis auf 6 Rupie für das Steuerjahr erhöht werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bezirksamtman die Anzahl der Kokospalmen,

welche von dem Inhaber (§ 1.) zum Zwecke der Palmweingewinnung angemeldet werden dürfen, beschränken.

Dar-es-Salâm, den 20. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. I. 984.

Verfügung

betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in der Gerichtsbarkeit für Nichteingeborene.

Auf Grund des § 3 der Reichskanzler-Verfügung vom 28. November 1901, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, (Kolonial-Blatt 1901, Seiten 853) bestimme ich:

Die Gebühren der Rechtsanwälte werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 17. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

O. R. 59.

Nachtrag

zur Loosten-Ordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm, vom 23. October 1901.

a) In § 1 Abs. 2 sind hinter dem Worte: „nur“ folgende Worte einzufügen: „die Schiffe der Kaiserlich Deutschen Marine, sowie“.

b) Der § 3 ist zu streichen und erhält folgende neue Fassung: „Anderen Personen, als solchen, deren Befähigung vom Kaiserlichen Gouverneur anerkannt ist, ist das Lootsen von Schiffen verboten“.

c) Der § 4 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz: „Die Ertheilung des in § 1 vorgesehenen Erlaubnis-scheines entbindet nicht von der Entrichtung dieser Gebühren“.

Dar-es-Salam, den 17. März 1902

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. VI. 1846.

Personalnachrichten.

Es trafen in Dar-es-Salâm ein: Oberarzt Dr. Skrodzki von Moschi, mit Reichspostdampfer „Kanzler“ am 17. ds. Mts. Assistenzarzt Dr. Kundicke, Bureau-Assistent 2. Kl. Stollowsky am 18. ds. Mts. von Kilossa zwecks Antritts des Heimathsurlaubs, Zollamts-Assistent Baron von Lindi und Zahlmeister-Aspirant Rimella von Tabora.

Versetzt: Hauptzollamts-Assistent Siess von Dar-es-Salâm nach Lindi. Unteroffizier Glatzel marschirt am 22. cr. zur 10 Kompagnie nach Tabora.